

Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

vom 21. Dezember 2022

zur Anordnung einer Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher in Dienstgebäuden und weiteren Liegenschaften des Bezirksamtes

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin erlässt auf der Grundlage des Hausrechts für seine Dienstgebäude und weiteren Liegenschaften folgende

Allgemeinverfügung

1. Anordnung der Maskenpflicht

1. In den Dienstgebäuden und weiteren Liegenschaften des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin besteht für Besucherinnen und Besucher die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske i.S.d. § 1 Abs. 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung (2. BaSchMV) des Landes Berlin vom 27.09.2022 (GVBl. 2022, S. 566) in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung vom 13.12.2022 (GVBl. 2022, S. 695). Die Maske ist derart zu tragen, dass Mund und Nase enganliegend bedeckt werden und eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird.
2. Weitere Liegenschaften im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind die in der Verwaltung des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin stehenden und zu eigenen Zwecken genutzten Gebäude wie Bibliotheken, Volkshochschule, Musikschule, Museen und Galerien, Jugendclubs und Jugendfreizeiteinrichtungen. Soweit sich aus der Eigenart des Angebotes in weiteren Liegenschaften die Notwendigkeit für Abweichungen von dieser Allgemeinverfügung ergibt, werden diese durch besondere Regelungen bekannt gemacht (regelmäßig Aushang in der Einrichtung).

2. Ausnahmen von der Maskenpflicht

Die Pflicht zum Tragen einer Maske nach Ziff. 1 Abs. 1 gilt nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer ärztlich bescheinigten gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer ärztlich bescheinigten Behinderung keine medizinische Gesichtsmaske tragen können; das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin ist berechtigt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen dieser Ausnahme die Bescheinigung im Original einzusehen,
3. für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

3. Betretungsverbot

Besucherinnen und Besucher, die die in Ziffer 1 angeordnete Maskenpflicht nicht erfüllen oder gegen sie verstoßen oder den in Ziffer 2 Absatz 2 geforderten Nachweis nicht vorlegen, dürfen bezirkseigene Gebäude und weitere Liegenschaften nicht betreten und müssen sie im Betretensfall sofort verlassen.

4. Sofortige Vollziehung, Veröffentlichung im Internet, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Für die in Ziffer 1, Ziffer 2 Absatz 2 und Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, die sofortige Vollziehung angeordnet.
2. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert wurde, in Verbindung mit § 41 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, auf der Internetseite des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin unter <https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/aktuelles/corona-informationen/aktuelle-corona-informationen-1024154.php> zugänglich gemacht. Mit der Zugänglichmachung der Allgemeinverfügung gilt sie gemäß § 2 Absatz 5 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung als bekanntgegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.

Begründung

1.

Der Schutz der Beschäftigten des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, damit gleichzeitig der Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Behörde, sowie der Schutz der Besucherinnen und Besucher des Bezirksamtes vor Ansteckungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 rechtfertigen es, den Zugang Dritter zu den Dienstgebäuden sowie den weiteren Liegenschaften der Bezirksverwaltung durch die Ausübung des Hausrechts einzuschränken.

Laut Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts, Stand: 29.06.2022, s.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html;jsessionid=5EA7B2E2B84FA1AED3A2014E8EDF6788.internet062?nn=2386228

zirkuliert SARS-CoV-2 weiterhin in erheblichem Maße in der Bevölkerung. Das Coronavirus SARS-CoV-2 verbreitet sich überall dort, wo Menschen ohne Schutzmaßnahmen zusammenkommen, insbesondere in geschlossenen Räumen. Die gemeldeten und statistisch erfassten Infektionszahlen bewegen sich unverändert auf einem hohen absoluten Niveau. Der Anteil nicht erkannter bzw. nicht nachgewiesener und statistisch nicht erfasster Infektionen wird als sehr hoch eingeschätzt. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt als hoch ein und empfiehlt die konsequente Einhaltung der AHA+L-Regeln, die u.a. das Tragen einer Maske im Alltag vorsehen. Das Tragen einer Maske in Innenräumen wird durch das Robert-Koch-Institut ausdrücklich empfohlen, s

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Buerger/Flyer_Winter.pdf?__blob=publicationFile

Im Falle krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit und Isolierungsmaßnahmen können die Mitarbeitenden des Bezirksamtes ihren dienstlichen Aufgaben nicht nachkommen. Die infektionsbedingten Ausfälle von Beschäftigten im

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf sind im Dezember 2022 deutlich gestiegen. Durch einen krankheits- bzw. isolationsbedingten Ausfall der Beschäftigten wird die Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Bezirksamtes gefährdet. Die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Bezirksverwaltung mit ihren zahlreichen Leistungen der Grundversorgung, insbesondere auch in der unveränderten Situation der notwendigen schnellen Versorgung Geflüchteter, überdies auch angesichts der erheblichen zusätzlichen und fristgebundenen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Wiederholungswahlen zum Abgeordnetenhaus sowie zu den Bezirksverordnetenversammlungen am 12.02.2023 einschließlich der am 02.01.2023 beginnenden Briefwahl, steht im herausragenden öffentlichen Interesse und ist zu erhalten.

Das Hausrecht für öffentliche Gebäude von Behörden folgt aus der Verantwortung der Behördenleitung für die Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben und den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Dieses öffentliche Hausrecht ist also notwendiger Annex zur Sachkompetenz der Behörde und ihrer Leitung. Es umfasst die Befugnis, zur Verwirklichung des Widmungszwecks und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs verhältnismäßige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Dienstgebäude zu ergreifen.

Vor dem Hintergrund der vielfachen Notwendigkeit persönlicher Vorsprache müssen durch zugangsbeschränkende Maßnahmen die Interessen des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin an einem effektiven Infektionsschutz und diejenigen der Besucherinnen und Besucher in einen sachgerechten Ausgleich gebracht werden.

Hinsichtlich von Art und Umfang der Gefahrenabwehrmaßnahmen ist dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin Ermessen eingeräumt. Der Schutz der Beschäftigten, der Besucherinnen und Besucher sowie die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs mittels einer Pflicht zum Tragen einer Maske innerhalb von Gebäuden zur Verhinderung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stellt einen legitimen Zweck dar.

Die auf das Hausrecht gestützte Maskenpflicht ist zur Erreichung dieses Ziels auch geeignet, denn sie leistet hierzu einen Beitrag. Sie ist auch angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne, da das Maß der Belastung des Einzelnen noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den damit verbundenen Vorteilen und zwar dem Schutz Beschäftigten, der Besucherinnen und Besucher und der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebs steht.

Ziff. 1 Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Eigenart des jeweiligen Angebotes in den bezirklichen Einrichtungen Ausnahmen zulassen muss, um deren Zweckbestimmung nicht zu vereiteln. Allgemeinbildende Schulen sowie Sportanlagen werden in der Regel nicht durch die Bezirksverwaltung zu eigenen Zwecken genutzt und fallen grundsätzlich nicht unter die Regelungen dieser Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung lässt unter Ziffer 2. medizinisch begründete Ausnahmen von der Maskenpflicht zu und trägt damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 31. Januar 2023 befristet, um unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen wissenschaftlichen und faktischen Erkenntnisse eine neue Entscheidung zu treffen.

2.

Die auf § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung gestützte Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1, Ziffer 2 Absatz 2, Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung ist zur Gewährleistung des mit den Anordnungen zu Ziffer 1, Ziffer 2 Absatz 2, Ziffer 3 intendierten Zwecks geboten. Unter Berücksichtigung der hohen Gefährdungslage können in dem

Zeitraum bis zum Eintritt der Bestandskraft die Gesundheit der sich in den Gebäuden des Bezirksamtes aufhaltenden Besucherinnen und Besucher, aber auch der Beschäftigten des Bezirksamtes durch das Auftreten von Infektionen und Infektionsketten ernsthaft gefährdet und damit auch die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs erheblich beeinträchtigt werden. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die bezirkseigenen Gebäude von einem hohen Besucheraufkommen geprägt sind. Dies zugrunde legend müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos unverzüglich getroffen und umgesetzt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen mit der Folge einer dann zunächst unbeschränkten Zugänglichkeit der Gebäude das Ansteckungsrisiko sofort und unmittelbar erhöht und den notwendigen Gesundheitsschutz unterläuft. Das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener hat daher hinter dem Interesse des Gesundheitsschutzes der Besucherinnen und Besucher und der Beschäftigten des Bezirksamts sowie des öffentlichen Interesses an der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs zurückzutreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bildung, Sport, Kultur, Liegenschaften und IT, Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin einzulegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.



Bezirksstadträtin